

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

77. Jahrgang

Mainz, den 18. Dezember 2023

Nummer 12

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben		Seite
22.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	142
24.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	142
24.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	142
27.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	142
27.11.2023	Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	142
28.11.2023	Aktenordnung	143
28.11.2023	Aktenordnung	143
28.11.2023	Aktenordnung	143
29.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	143
30.11.2023	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	144
30.11.2023	Aktenordnung	144
1.12.2023	Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz	144
4.12.2023	Konzept für die Beratung und Behandlung suchtgefährdeter und abhängiger Gefangener und Untergebrachter im rheinland-pfälzischen Justizvollzug	144
8.12.2023	Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)	148
13.12.2023	Aktenordnung	149
Bekanntmachungen		
29. 9.2023	Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	149
30.11.2023	Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen	150
6.12.2023	Verlust eines Dienstausweises	150
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen		150

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. November 2023 (1441-0065) *)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Juli 2006 (1441VG-1-17), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. Oktober 2021 (1441-0024) – JBl. S. 73 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 24. November 2023 (1441-0069) *)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2017 neu eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2016 (1441B-1-1) – JBl. S. 193 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 2022 (1441-0059) – JBl. S. 131 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 24. November 2023 (1441-0070) *)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam-1-9) – JBl. S. 53 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 2022 (1441-0060) – JBl. S. 132 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 27. November 2023 (1441-0071) *)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2023 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. Dezember 2022 (1441-0056) – JBl. S. 204 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3214

Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 27. November 2023 (1515/2-0002)

1 Auf der Grundlage von § 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in Strafverfahren vom 12. April 2023 (GVBl. S. 120, BS 3214-4) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend genannten Gerichten und Staatsanwaltschaften die Akten in den bezeichneten Strafverfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

1.1. Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Gericht	Verfahren	Datum
Amtsgericht Kaiserslautern	Alle Strafverfahren bei denen eines der in Nummer 1 der Anlage aufgeführten Delikte den führenden Tatvorwurf bildet, soweit diese Verfahren ab dem 28.11.2023 bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern eingegangen sind.	28.11.2023
Landgericht Kaiserslautern	Alle Strafverfahren bei denen eines der in Nummer 1 der Anlage aufgeführten Delikte den führenden Tatvorwurf bildet, soweit diese Verfahren ab dem 28.11.2023 bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern eingegangen sind.	28.11.2023

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	Alle Strafverfahren bei denen eines der in Nummer 1 der Anlage aufgeführten Delikte den führenden Tatvorwurf bildet, soweit diese Verfahren ab dem 28.11.2023 bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern eingegangen sind.	28.11.2023
---	---	------------

1.2 Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
Staatsanwaltschaft Kaiserslautern	Alle Strafverfahren bei denen eines der in Nummer 1 der Anlage aufgeführten Delikte den führenden Tatvorwurf bildet.	28.11.2023
Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken	Alle Strafverfahren bei denen eines der in Nummer 1 der Anlage aufgeführten Delikte den führenden Tatvorwurf bildet, soweit diese von der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern elektronisch zu führen sind.	28.11.2023

2 Verbindung und Abtrennung von Verfahren

- 2.1 Wird aus einem elektronisch geführten Verfahren ein Verfahren abgetrennt, dessen führender Tatvorwurf am Tag der Abtrennung noch nicht der elektronischen Aktenführung unterliegt, wird das abgetrennte Verfahren in Papierform geführt.
- 2.2 Wird ein elektronisch geführtes Verfahren zu einem Verfahren verbunden, das noch in Papierform geführt wird, so wird die hinzu verbundene Teilakte wieder in Papierform geführt.
- 2.3 Wird ein in Papierform geführtes Verfahren zu einem elektronisch geführten Verfahren verbunden, wird das Verbundverfahren ebenfalls elektronisch geführt.
- 3 Die Art der Aktenführung bleibt bei einem Wechsel des führenden Tatvorwurfs unberührt, solange das Verfahren nicht abgegeben, abgetrennt, verwiesen oder verbunden wird.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. November 2023 in Kraft.

Anlage

Deliktstatalog	
1	<p>§§ 142, 315b bis 315d und 316 des Strafgesetzbuchs §§ 222, 229, 323a und 323c des Strafgesetzbuchs, soweit im Straßenverkehr begangen §§ 21 und 22 des Straßenverkehrsgesetzes §§ 1 und 6 des Pflichtversicherungsgesetzes</p> <p>soweit diese Delikte in die örtliche Zuständigkeit des Bezirks des Amtsgerichts Kaiserslautern nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a des Gerichtsorganisationsgesetzes fallen. Ausgenommen sind Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Rechtshilfverfahren.</p>

Aktenordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2023 (1454-0028)

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. Dezember 2022 (1454-0028) - JBl. S. 204 - außer Kraft.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

Aktenordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2023 (1454-0032)

Die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 4. Dezember 2017 (1454ArbG-1-10) - JBl. S. 177 - außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

Aktenordnung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2023 (1454-0033)

Die Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 4. Dezember 2017 (1454FG-1-4) - JBl. S. 177 - außer Kraft.

Dem Gericht wird ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 29. November 2023 (1441-0058 *)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2006 (1441SG-1-11) – JBl. 2007 S. 2 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2021 (1441-0030) – JBl. S. 95 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 30. November 2023 (1441-0072) *)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2008 (1441Str-1-18) – JBl. 2009 S. 3 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. November 2020 (1441-0026) – JBl. S. 74 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aktenordnung

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 30. November 2023 (1454-0031)**

Die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VwG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. Dezember 2017 (1454VG-1-10) - JBl. S. 176 - außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 1. Dezember 2023 (4431-2-0001) **)**

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) – JBl. S 51 –, wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die zum Vollzug der Strafhaft nach der Anlage bestimmten Justizvollzugseinrichtungen sind auch zuständig für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugseinrichtungen vollzogen werden, insbesondere der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens oder des Strafarrests.
- 2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Konzept für die Beratung und Behandlung suchtgefährdeter und abhängiger Gefangener und Untergebrachter im rheinland-pfälzischen Justizvollzug

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 04.12.2023 (4550 - 5 - 22)**

Die Beratung und Behandlung von suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen und Untergebrachten wird im

rheinland-pfälzischen Justizvollzug als Gesamtaufgabe aller Bediensteten unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen von Sicherheit und Ordnung verstanden. Sie ist ein durchgehender Prozess, der mit dem ersten Tag der Inhaftierung beginnt und bis zum Tag der Entlassung durch die Vollzugs- und Eingliederungsplanung gesteuert wird. Dieser Prozess beinhaltet im Rahmen des Übergangsmagements auch die jeweiligen Übergänge von Freiheit in Haft und von Haft in Freiheit (siehe Landeskonzept für ein Übergangsmangement). Oberstes Ziel der Suchtberatung und -Behandlung ist die Abstinenz bzw. ein suchtmittelfreies Leben, sowie die Vermeidung weiterer Straftaten während und nach der Haftzeit.

Das Konzept bezieht sich auf stoffgebundenes und nicht-stoffgebundenes Suchtverhalten. Insofern werden die Begriffe „suchtgefährdet“ sowie „abhängig“ im vorliegenden Konzept sowohl für substanzbezogene wie nicht-substanzbezogene Verhaltensprobleme genutzt.

Zielgruppe des Konzeptes sind jugendliche, heranwachsende und erwachsene männliche, weibliche und diverse Untersuchungsgefangene und Strafgefangene sowie im Rahmen der Sicherungsverwahrung Untergebrachte. Im nachfolgenden Text umfasst der Begriff der „Gefangenen“ die gesamte Zielgruppe, soweit nicht ausdrückliche Unterscheidungen gemacht werden.

Die Suchtberatung und Suchtbehandlung im engeren Sinne, d. h. die einzelfallbezogene Arbeit mit den Gefangenen, wird in den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten von hierzu bestellten Bediensteten (interne Suchtberatung) und Fachkräften externer Träger (externe Suchtberatung) und in Teilen auch durch den medizinischen Dienst wahrgenommen. Fachkräfte der internen Suchtberatung sind für ihre Tätigkeit freigestellt – hierzu wurden gesonderte Stellenkontingente geschaffen, die ausschließlich für die Tätigkeit der Suchtberatung zur Verfügung stehen. Alle Dienste arbeiten eng zusammen und ergänzen sich in ihren Aufgabenbereichen.

1. Neuzugänge

Unter „Neuzugängen“ werden Gefangene verstanden, die aus der Freiheit aufgenommen werden, aber auch Gefangene, die aus anderen Institutionen oder Bundesländern in die Haftanstalt aufgenommen werden.

1.1. Aufnahme durch den medizinischen Dienst

Bei der Aufnahme der Gefangenen wird ermittelt, ob sie suchtgefährdet oder abhängig sind. Alle aufgenommenen Gefangenen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach der Aufnahme, den Sanitätsbediensteten vorzustellen, die mit Hilfe eines Aufnahmebogens feststellen, ob ein Suchtmittelkonsum vorliegt. Bei begründetem Verdacht auf stoffgebundenen Suchtmittelkonsum können Kontrollen mit geeigneten Testmethoden durchgeführt werden.

Stoffgebunden abhängige Gefangene werden unverzüglich dem ärztlichen Dienst vorgestellt. Gefangene mit akuten Entzugserscheinungen bedürfen der sofortigen ärztlichen Hilfe.

Bezüglich einer potentiellen Suchtproblematik soll im Zugangsverfahren vorrangig erfasst werden, ob bei den Gefangenen Entzugserscheinungen zu erwarten sind oder eine in der Freiheit begonnene Substitutionsbehandlung ggf. fortzusetzen ist.

Außer den Sanitätsbediensteten achten auch die übrigen Bediensteten auf Anzeichen, die den Verdacht

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten
144

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

nahelegen könnten, dass Gefangene suchtgefährdet oder abhängig sind. Auffälligkeiten sind sofort dem Sanitätsdienst und unmittelbar der internen Suchtberatung zu melden.

Reichen bei körperlichen Entzugerscheinungen die medizinischen und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten der Anstalt nicht aus und kommt eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich nicht in Betracht, erfolgt eine Verlegung in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges. Die interne Suchtberatung wird von dieser Maßnahme und sonstigen Entwicklungen unterrichtet, sofern die Gefangenen zustimmen.

1.2. Aufnahmegespräch

Bei jeder Aufnahme findet unverzüglich ein Aufnahmegespräch statt, das durch die Vollzugsgeschäftsstelle bzw. den Allgemeinen Vollzugsdienst geführt wird. Im weiteren Verlauf erfolgt ein Erstgespräch durch den Sozialdienst, in welchem die Gefangenen auch gezielt auf ein mögliches stoffgebundenes oder stoffungebundenes Suchtverhalten angesprochen werden. Gefangene mit einer schwerwiegenden psychischen oder körperlichen Symptomatik werden umgehend dem ärztlichen Dienst gemeldet.

Neu aufgenommene Gefangene erhalten erste Informationen über Ansprechpersonen der internen Suchtberatung und über spezielle Betreuungs- und Behandlungsangebote. Meldungen zur internen Suchtberatung sind unabhängig vom Aufnahmeverfahren und vom Diagnoseverfahren möglich.

1.3. Bestehende Substitution bei Aufnahme

Befinden sich Gefangene bei Aufnahme in der Justizvollzugseinrichtung bereits in einer Substitutionsbehandlung, soll diese während der Inhaftierung bei entsprechender Indikation fortgesetzt werden. Über die Fortführung entscheidet der ärztliche Dienst. Die Behandlung erfolgt unter Beachtung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger in der jeweils gültigen Fassung. In der Regel soll eine psychosoziale Betreuung durch die Suchtberatung während der Substitution in Haft begleitend erfolgen.

1.4. Suchtanamnese und Behandlungsempfehlungen

Im Rahmen des Diagnoseverfahrens, zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, wird durch den Sozialdienst oder die interne Suchtberatung, ggf. auch durch den Psychologischen Dienst, eine ausführliche Suchtanamnese bezogen auf stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeit erhoben, der Grad der Gefährdung eingeschätzt sowie entsprechende Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Die interne Suchtberatung wird hierüber informiert.

Für Gefangene mit nicht-stoffgebundener Suchtgefährdung oder nicht-stoffgebundener Abhängigkeit nimmt das Erstgespräch durch den Sozialdienst eine zentrale Rolle in der Diagnostik ein, da die Betroffenen vor allem dort identifiziert werden können, z.B. anhand der Freizeitgestaltung, eventuell vorliegender Schulden oder anhand der Deliktgeschichte.

2. Interne und externe Suchtberatung

2.1. Interne Suchtberatung

In jeder Anstalt werden Bedienstete von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz für die interne Suchtberatung bestellt und

hierfür freigestellt. Die Bediensteten der internen Suchtberatung nehmen ihre Funktion im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit wahr und sollen möglichst dem Sozialdienst angehören. Sie werden u.a. durch Schulungen, Lehrgänge oder Hospitationen auf ihre Arbeit vorbereitet und nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an geeigneten Fortbildungsangeboten teil.

Die interne Suchtberatung koordiniert auf Basis einer Eingangsdiagnostik die Zuweisung der Gefangenen zu vollzugsinternen suchtspezifischen Beratungs- und Behandlungsangeboten sowie zu Angeboten der externen Suchtberatung. Interne und externe Suchtberatung tauschen sich regelmäßig über die Beratungsergebnisse der externen Suchtberatung aus.

Aufgaben der internen Suchtberatung sind:

- Ansprechperson für Gefangene, die in Bezug auf Substanzkonsum gefährdet oder abhängig sind, sowie für Gefangene, die stoffungebundenes Suchtverhalten aufweisen oder diesbezüglich gefährdet sind.
- Unterstützung bei Anamnese, Diagnose und Suchtbehandlung suchtgefährdeter oder abhängiger Gefangener
- Psychosoziale Begleitung bei der Substitution
- Psychosoziale Unterstützung bei Rückfall
- Durchführung und/oder Organisation von Gruppenangeboten oder Informationsveranstaltungen im Rahmen der Suchtberatung
- Beteiligung bei sonstigen Vollzugsmaßnahmen von suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen
- Zusammenarbeit mit der medizinischen Abteilung der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung in Bezug auf suchtgefährdete und abhängige Gefangene
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den externen Fachkräften, Beratungs- und Behandlungseinrichtungen oder Selbsthilfegruppen des Suchthilfesystems
- Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen im Bereich der Suchtkrankenhilfe sowie weiteren Arbeitsgruppen
- Fachliche Beratung und Unterrichtung (z. B. in Form einer jährlichen Drogenkonferenz) für Bedienstete aller Bereiche
- Standardisierte Dokumentation der Beratung und Behandlung innerhalb der Anstalt sowie jährliche Tätigkeitsdokumentation der internen und externen Suchtberatung
- Anstaltsspezifische Aufbereitung und Zusammenfassung der erforderlichen Daten für die jährliche Stichtagserhebung „Sucht“
- Berücksichtigung des Landeskonzeptes für ein Übergangsmanagement in seiner jeweils geltenden Fassung

2.2. Externe Suchtberatung

Fachkräfte anerkannter externer Suchtberatungsstellen kommen regelmäßig im Rahmen eines vereinbarten Wochenstundendeputats in die Anstalten und beraten und betreuen in enger Zusammenarbeit mit der internen Suchtberatung die Gefangenen. Neben

der Vorbereitung und der Vermittlung in eine weiterführende Therapiemaßnahme können sie auf Zuweisung durch die interne Suchtberatung auch unabhängig von einer möglichen Vermittlung in eine weiterführende Therapiemaßnahme rückfallbearbeitende Gespräche mit Gefangenen, die innerhalb des Vollzuges eine Abstinenz aufbauen oder aufrechterhalten möchten, führen. Sie bleiben Mitarbeitende ihrer Beratungsstellen. Das Land erstattet den Trägern im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorgaben auf Grund entsprechender Vereinbarungen die Kosten für die Wochenstundendeputate.

Aufgaben der externen Suchtberatung sind:

- Beratung von suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen auf Zuweisung der internen Suchtberatung; Begleitung von suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen durch Einzel- und Gruppengespräche, Vorbereitung auf weiterführende Therapiemaßnahmen.
- Förderung und Aufrechterhaltung von Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft (Motivationsarbeit)
- Durchführung von Behandlungsmaßnahmen auch in Form von Gruppenangeboten
- Durchführung von rückfallaufarbeitenden Gesprächen im Falle anstaltsinternen Substanzkonsums oder stoffungebundener Verhaltensexzesse.
- Vorbereitung und Einleitung therapeutischer Rehabilitationsmaßnahmen (stationär, teilstationär, ambulant) außerhalb des Justizvollzugs in entsprechenden Einrichtungen des Suchthilfesystems
- Berichterstattung über Beratungsergebnisse bei Verlegung oder Entlassung
- Jährliche standardisierte Dokumentation der durchgeführten Beratung und Behandlung
- Kooperation und Vernetzung mit der Justizverwaltung, Kostenträgern, Fachkliniken, dem ärztlichen Dienst und den Fachdiensten sowie mit Nachbehandlern.

3. Planung der Beratung und Behandlung

3.1. Suchtanamnese

Der Sozialdienst oder die interne Suchtberatung, ggf. auch der Psychologische Dienst, erstellt eine Suchtanamnese und gibt eine erste Einschätzung des Abhängigkeitsgrads ab. Die Anamnese soll nach Möglichkeit Aussagen über die Persönlichkeit der Gefangenen und die möglichen Ursachen des Suchtverhaltens treffen. Das Ergebnis der Einschätzung wird mit den Gefangenen besprochen. Bereits im Rahmen der Anamneseerhebung soll über suchtspezifische Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten sowie über die Gefahren von Suchtmittelkonsum auch innerhalb der Haft aufgeklärt werden.

Die interne Suchtberatung wird hierüber informiert.

3.2. Aufnahme von Behandlungsempfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan

Empfehlungen sind in den Vollzugs- und Eingliederungsplan oder den Hilfe- bzw. Förderplan aufzunehmen, den Gefangenen zu eröffnen und bei der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans zu aktualisieren.

3.3. Zuständigkeit der internen Suchtberatung

Die interne Suchtberatung unterstützt die Behandlungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs. Sie steht allen suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen zur Verfügung, z.B. für Fragen der Motivationsabklärung und der Behandlungsmöglichkeiten. Sie koordiniert die Zuweisung der Gefangenen zur externen Suchtberatung.

3.4. Umgang mit Suchtmittelrückfällen

Rückfälle in erneuten Suchtmittelkonsum werden im Vollzug über verschiedene Möglichkeiten erkannt. Werden Rückfälle durch Personalmitglieder erkannt, so ist das zuständige Behandlungsteam und die interne Suchtberatung umgehend zu informieren. Hierzu sollen geeignete Organisationsstrukturen geschaffen werden, welche die Weitergabe der Information an die interne Suchtberatung sowie das Behandlungsteam sicherstellen. Liegt ein Rückfall vor, sind den betroffenen Gefangenen rückfallaufarbeitende Gespräche anzubieten, um hierüber eine Motivation zur Verhaltensveränderung zu begünstigen.

3.5. Erstkonsum von Suchtstoffen in Haft

Wird bekannt, dass Gefangene oder Untergebrachte während der Inhaftierung ein Suchtmittel erstmalig konsumieren, ist umgehend das Behandlungsteam und die interne Suchtberatung zu informieren. Ziel ist es, eine Aufarbeitung des erstmaligen Konsums eines Suchtmittels zu ermöglichen und einer Entwicklung einer Abhängigkeit oder der Ausweitung einer bestehenden Abhängigkeit vorzubeugen.

3.6. Sanktionierung und Disziplinierung

Sanktionierende Reaktionen auf Suchtmittelkonsum sollen möglichst durch Maßnahmen der Behandlung und Resozialisierung ergänzt werden.

Sanktionierungs- und Disziplinierungsmaßnahmen dienen sowohl der individuellen Prävention, indem sie Gefangene von der Fortsetzung des Suchtmittelkonsums abschrecken, als auch der Abschreckung anderer Gefangener im Sinne der Generalprävention. Gleichzeitig können bestimmte Formen der Sanktionierung, insbesondere sofern diese das Verlangen nach erneutem Konsum begünstigen oder die Möglichkeiten der Ablenkung von bzw. der Auseinandersetzung mit suchbezogenen Gedanken und Verhaltensweisen einschränken, langfristig kontraproduktiv im Hinblick auf eine zukünftige Abstinenz wirken. Verhaltensveränderung wird hingegen eher durch Motivierung und das Anbieten von Alternativen begünstigt.

Bezüglich der Sanktionierung oder Disziplinierung nach einem Suchtmittelrückfall sollen daher Einzelfallentscheidungen unter Einbezug des Behandlungsteams und der internen Suchtberatung getroffen werden.

Die externe Suchtberatung kann dabei mit in die Überlegungen zum Einzelfall einbezogen werden: Gespräche mit der Suchtberatung können dazu dienen, Hilfsangebote zu planen und einzuleiten. Die Bereitschaft von Gefangenen zur Durchführung von rückfallaufarbeitenden Gesprächen bei der Suchtberatung soll bei der Gestaltung von Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen möglichst Berücksichtigung finden.

3.7. Lockerungen als Bestandteil der vollzuglichen Suchtbehandlung

Sind die Gefangenen in ihrer Persönlichkeit hinreichend stabilisiert, sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Vollzugslockerungen und/oder die Verlegung in den offenen Vollzug oder offene Vollzugsabteilungen schrittweise eingesetzt werden, um die Belastbarkeit der Gefangenen zu erproben, Selbstwirksamkeit und Abstinenzmotivation zu fördern, aufkommende Krisen zu begleiten und ggf. Rückfälle aufzuarbeiten. Das Vorliegen einer Suchterkrankung widerspricht nicht per se der Ermöglichung von Lockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug oder offene Vollzugsabteilungen. Bei der Entscheidung soll der individuelle Verlauf der Suchterkrankung, die bestehende Abstinenzmotivation, anamnestiche Phasen von Abstinenz und der Nachweis von innervollzuglichen Suchtmittelkontrollen mit wiederholt negativem Ergebnis einbezogen werden. Dies gilt nicht bei Untersuchungsgefangenen.

3.8. Übergangsmanagement und Entlassungsvorbereitung

Das Übergangsmanagement ist eine systematisch geplante, fallbezogene und fallübergreifende Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs-, und Fördermaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für (ehemalige) Gefangene, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und kompetenten Dritten zu organisieren ist. Es umfasst die Gestaltung und Steuerung der Übergänge von Freiheit in Haft und von Haft in Freiheit. Zuständig für das Übergangsmanagement ist der Sozialdienst. Bei Gefangenen mit Suchtgefährdung oder Abhängigkeit arbeitet die Suchtberatung im engen Austausch mit dem Übergangsmanagement zusammen, um suchtspezifische Aspekte in der langfristigen Planung der Entlassung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskonzept für ein Übergangsmanagement in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung auf die Entlassung erfolgt im Zusammenwirken mit den für den Entlassungsort zuständigen Suchtberatungsstellen, sowie ggf. substituierenden Suchtmedizinern und eventuell auch relevanter Angehöriger oder Dritter. Erscheinen der Behandlungserfolg und eine Nachsorge gesichert, kann auf die vorzeitige Entlassung hingewirkt werden, wenn die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen dafür im Übrigen vorliegen.

3.9. Mitwirkungspflicht der Gefangenen

Die Gefangenen wirken bei der Behandlung mit. Sie sollen eigenverantwortlich die nach den Behandlungsempfehlungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder Hilfe- und Bedarfsplan notwendigen Schritte ergreifen und sich z.B., sofern eine Therapievorbereitung vorgeschlagen wird, selbstständig an die Suchtberatung wenden.

4. Behandlungsangebote

4.1. Angebote für Gefangene ohne Indikation oder Möglichkeit für eine externe Therapie (stationär, teilstationär oder ambulant)

Gefangenen, die nicht das Vollbild einer Abhängigkeit entwickelt haben oder aus anderen Gründen nicht für eine externe Therapie in Frage kommen (motivationale Gründe, fehlende rechtliche oder formale Gründe wie z.B. Ausländerrecht, Haftdauer u. Ä.), sind innerhalb des Vollzuges Hilfen für eine Überwindung ihrer Suchtgefährdung oder Abhängigkeit anzubieten.

Hierzu gehören pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, die die Fähigkeit einer selbstständigen Lebensführung unterstützen. Insbesondere sind dies:

- Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung
- Gewöhnung an regelmäßige Arbeit
- Sportliche Betätigung oder sonstige Angebote zur Förderung eines positiven Körperempfindens (z.B. Entspannungstechniken)
- Weckung und Förderung von Freizeitinteressen
- Spezifische psychologische und sozialpädagogische Angebote
- Unterstützung beim Erhalt oder dem Aufbau stabilisierender Außenkontakte
- Gespräche mit dem Psychologischen Dienst
- Gespräche mit der internen oder externen Suchtberatung zur Beratung, zum Aufbau von Abstinenzmotivation und zur Bearbeitung von Rückfällen
- Teilnahme an den Meetings von Selbsthilfegruppen (Anonyme Alkoholiker, Narcotics Anonymous u.a.) oder sonstigen geeigneten Angeboten externer Kräfte
- Teilnahme an themenspezifischen Gesprächs- oder Behandlungsgruppen interner Kräfte (z.B. Soziales Training)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen über Suchtmittelmissbrauch

Die Perspektive ehemals Abhängiger kann in Einzelfällen zusätzlich zu den fachlichen Interventionen geeignet sein, Einstellungen zum Suchtmittel bzw. Suchtverhalten zu verändern und eine Abstinenzmotivation aufzubauen. Sofern möglich, können daher geeignete Personen auf ehrenamtlicher Basis in Beratungs- und Behandlungsangebote integriert werden.

4.1.1. Motivation und Aufklärung

Die suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen sollen darüber hinaus über die Folgen und Risiken ihres Konsumverhaltens ausreichend informiert und dazu motiviert werden, Angebote der Anstalt zu nutzen.

4.1.2. Beginn einer Substitution während der Haft

Während der Haftzeit, auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, kann unter Berücksichtigung der individuellen Suchtproblematik der Gefangenen und gemäß der Richtlinie der Bundesärztekammer eine Substitutionsbehandlung vom ärztlichen Dienst begonnen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der zuständige ärztliche Dienst.

4.2. Angebote für Gefangene mit Indikation für eine externe Therapie (stationär, teilstationär oder ambulant)

Gefangene, bei denen dies angezeigt ist, sind über die in Punkt 4.1 pädagogischen und psychosozialen Maßnahmen hinaus für eine stationäre, teilstationäre oder ambulante Therapie außerhalb des Justizvollzugs zu motivieren und vorzubereiten.

- Die Gefangenen sind mit den Behandlungsmethoden stationärer Therapieeinrichtungen vertraut zu machen.

- Die Kontaktaufnahme zu Fachkliniken ist zu ermöglichen.
- Therapieeinrichtungen soll ermöglicht werden, in den Anstalten in Zusammenarbeit mit der internen Suchtberatung Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Reicht die Therapiemotivation aus, wirkt die Anstalt darauf hin, dass Gefangene unmittelbar im Anschluss an die Haft in eine externe Therapieeinrichtung gelangen. Die erforderlichen Vorbereitungen hierfür sind rechtzeitig zu treffen.

5. Maßnahmen der Suchtmittelbekämpfung im Justizvollzug

Es sind geeignete Maßnahmen zur Belehrung und Kontrolle im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugseinrichtungen zu treffen, damit sich Gefangene nicht erneut mit Suchtmitteln versorgen. In Absprache mit der internen Suchtberatung kann die Kontrolle des Konsums von Suchtmitteln mit geeigneten Verfahren auch aus behandlerischen Gründen sinnvoll sein.

6. Elemente der Qualitätssicherung im Justizvollzug

Die Qualitätssicherung umfasst alle Maßnahmen, die der Schaffung und Erhaltung der Beratung und Behandlung von suchtgefährdeten und abhängigen Gefangenen im rheinland-pfälzischen Justizvollzug dienen. Informationen über Suchterkrankungen sollen im Rahmen der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie durch Fortbildung für alle Bediensteten des Justizvollzugs vermittelt werden.

Maßnahmen der Qualitätssicherung für die interne Suchtberatung:

- Standardisierte Dokumentation der internen und externen Suchtberatung
- Regelmäßiger Austausch zwischen der internen und externen Suchtberatung
- Teilnahme an Tagungen und Fortbildungsangeboten (z.B. Teilnahme an Angeboten zum Thema Suchtprävention in Rheinland-Pfalz)
- Hospitationen in Einrichtungen der stationären und ambulanten Suchtberatung und Suchttherapie
- Einarbeitung und/oder Hospitation bei erfahrenen internen Suchtberatenden
- Teilnahme und Mitwirkung an regionalen Arbeitskreisen (z. B. Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG) am Standort der jeweiligen Anstalt
- Jährliche Tagung der Suchtberatenden in Rheinland-Pfalz

Im Hinblick auf eine rasche Einarbeitung sowie auf eine fortlaufende Qualifizierung der internen Suchtberatung soll die Teilnahme an Fortbildungsangeboten, Tagungen und Hospitationen in Einrichtungen ermöglicht werden. Dabei ist insbesondere zu Beginn der Tätigkeit als interne Suchtberaterin bzw. interner Suchtberater eine rasche Einarbeitung in suchtspezifisches Basiswissen sowie möglichst die Hospitation in Einrichtungen der Suchthilfe zu ermöglichen.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Es ersetzt das bisherige „Konzept für die Beratung und Behandlung suchtgefährdeter und abhängiger Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug“ vom 22.01.2016 (4550 - 5 - 22) – JBl. 2016 S. 30.

331

Angelenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2023 (3830-0017 *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. April 2001 (3830 - 1 - 8) - JBl. S. 183; 2021 S. 111 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Oktober 2021 (3830-0004) - JBl. S. 73 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2.2.5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - 1.2 In Nummer 2.4.3 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Notarinnen und“ eingefügt.
 - 1.3 In Nummer 3.7 werden die Worte „Prüfung der“ gestrichen.
 - 1.4 Nach Nummer 3.7 wird folgende neue Nummer 3.7.1 eingefügt:

„3.7.1 In der gemäß § 7 Abs. 1 DONot nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres aufzustellenden Übersicht über Urkundsgeschäfte sind unter Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. cc des Musters 1 zu § 7 DONot alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Bescheinigungen der Notarin oder des Notars aufzunehmen.“
 - 1.5 Die bisherigen Nummern 3.7.1 bis 3.7.3 werden Nummern 3.7.2 bis 3.7.4 und wie folgt geändert:

In den Nummern 3.7.3 und 3.7.4 wird die Angabe „3.7.1“ jeweils durch die Angabe „3.7.2“ ersetzt.
 - 1.6 In Nummer 5 werden nach dem Wort „Amts“ ein Komma und das Wort „Amtsniederlegung“ eingefügt.
 - 1.7 Nach Nummer 5.1.3 wird folgende Nummer 5.1.4 eingefügt:

„5.1.4 Ein Bemühen in zumutbarer Weise im Sinne des § 48b Abs. 4 Satz 2 BNotO kann regelmäßig dann nicht mehr angenommen werden, wenn die Notarin oder der Notar nach Wegfall der Voraussetzungen für die Amtsniederlegung nicht binnen eines Monats spätestens für den ersten Tag des zweiten auf den Ablauf der Antragsfrist folgenden Monats einen Antrag auf erneute Bestellung am bisherigen Amtssitz gestellt hat oder sobald feststeht, dass die Notarin oder der Notar sich nicht auf mindestens zwei von jeweils drei der nach Wegfall der Voraussetzungen für die Amtsniederlegung im jeweiligen Kammerbezirk ausgeschriebenen Notarstellen bewirbt. Eine Rücknahme gilt als unterlassene Bewerbung.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

Aktenordnung

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 13. Dezember 2023 (1454-0029)**

Die Aktenordnung für Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2019 (1454-0006) - JBl. S. 159 - außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen *)

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses

**Bekanntmachung der Vorsitzenden des
Landespersonalausschusses
vom 29. September 2023 (0310#2022/0004-0301 GSTLPA) **)**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), BS 2030-1, gibt sich der Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsstelle

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse und Entscheidungen einer Geschäftsstelle. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium des Innern und für Sport“. Die Geschäftsstelle ist unterteilt in die Bereiche „Personalmaßnahmen, Vorschlagswesen“ und „Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung“.

(2) Für jeden Geschäftsstellenbereich wird eine geschäftsführende Beamtin oder ein geschäftsführender Beamter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses bestellt.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses und seiner Unterausschüsse nach Weisung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Rundschreiben der Geschäftsstelle werden im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Übersendung einer Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein. Die Sitzungsunterlagen können auch auf einer Plattform elektronisch bereitgestellt werden, sofern diese die dafür notwendigen technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt. Zwischen der Absendung der Einladung oder der Einstellung auf einer Plattform und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Ferner können Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt

werden, wenn dem nicht ein Mitglied innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntgabe gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung unterrichten die Mitglieder die Geschäftsstelle und geben die Einladung an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter weiter. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, teilt es dies der Geschäftsstelle mit.

(4) Erscheint die mündliche Beratung nicht erforderlich oder ist die rechtzeitige mündliche Beratung einer Angelegenheit, z.B. im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit, nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende die Zustimmung der anderen Mitglieder auf schriftlichem oder elektronischem Wege einholen. Stimmen nicht alle Mitglieder zu, muss in einer Sitzung des Landespersonalausschusses über die Angelegenheit entschieden werden.

§ 3

Befugnisse der Mitglieder, Pflichten, Ausschlussgründe

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen der dem Landespersonalausschuss übertragenen Aufgaben berechtigt

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung vorgelegten Personalakten und sonstigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzusehen,
2. die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände in die Tagesordnung zu verlangen.

(2) Die den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Personalangelegenheiten unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(3) Auf die Mitglieder findet § 41 der Zivilprozessordnung (Ausschließung eines Richters oder einer Richterin von der Ausübung des Richteramtes) sinngemäß Anwendung.

(4) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten ihrer Behörde für befangen halten, können sich der Stimme enthalten.

(5) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten diejenigen ordentlichen Mitglieder, als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sie berufen wurden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Landespersonalausschuss lässt sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage von der geschäftsführenden Beamtin oder dem geschäftsführenden Beamten des jeweiligen Bereichs der Geschäftsstelle vortragen.

(2) Der Landespersonalausschuss kann die oder den Vorsitzenden ermächtigen, über Angelegenheiten, die ihm nicht durch Rechtsvorschriften in seiner Gesamtheit vorbehalten sind, selbständig zu entscheiden.

§ 5 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Landespersonalausschusses hat eine Beamtin oder ein Beamter der Geschäftsstelle als Protokollführerin oder Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben oder über ein den technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechendes Verfahren elektronisch zu unterzeichnen ist.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder und die Namen der Beamtinnen bzw. Beamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. die Namen der an der Sitzung teilgenommenen Be-

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten
**) MinBl. 2023, S. 232

auftragten der beteiligten Verwaltungen sowie der sonstigen an der Sitzung teilgenommenen Personen,

3. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände, die Einzelfallentscheidungen und der Wortlaut der allgemeinen Beschlüsse; bei ablehnenden Entscheidungen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist eine Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind verpflichtet, Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder geheim zu halten.

(4) Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift. Die Übersendung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift kann auch auf einer Plattform elektronisch bereitgestellt werden, sofern diese die dafür notwendigen technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt.

§ 6

Mitteilung und Veröffentlichung der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Landespersonalausschusses werden den antragstellenden Dienststellen und den Beteiligten durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(2) Die Geschäftsordnung, die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerber, die Verfahrensordnung über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und die Verfahrensordnung über die Zertifizierung der einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung, sowie Beschlüsse, die bekannt zu machen sind, werden nach Unterzeichnung durch die oder den Vorsitzenden des Landespersonalausschusses im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Geschäftsordnung wird auch im Justizblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 30. November 2023 (2700E-0004)

Der Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei dem Oberlandesgericht Koblenz setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|------------|--|
| Vorstand | <ol style="list-style-type: none">1. Luca Marcel M e s e k e
Kalenfelsstraße 5
54290 Trier
- Vorsitzender -,2. Carlotta Marylene Farina S t a h l
Hintere Bleiche 2
55116 Mainz
- 1. stellvertretende Vorsitzende -,3. Julia L a s a r e v - M i e l k e
Neue Mainzer Straße 96
55129 Mainz
- 2. stellvertretende Vorsitzende -, |
| Mitglieder | <ol style="list-style-type: none">1. Michelle Katharina Q u i n t
Hinter Escherhof 16
54472 Brauneberg, |

2. Sebastian D i t t r i c h
Dr. Altmann Straße 2
54292 Trier,
3. Levin Julian D e B i e - K r e u c h
Unter-Gerst-Straße 28
54293 Trier,
4. Eico Gandolf G r ö t z
Essenheimer Straße 50
55128 Mainz,
5. Constantin Felix v a n d e L o o
Heinz-Grünwald-Straße 1a
55411 Bingen.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 6. Dezember 2023 (2000E23-0069)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
61580	Maximilian Attrot	Justizvollzugs- obersekretär- Anwärter	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 2. November 2022

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Mayen
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Mainz sowie eine weitere Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Mainz für eine oder einen an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältin oder Staatsanwalt
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) sowie eine weitere Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) für eine oder einen an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältin oder Staatsanwalt
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden (Richterinnen oder Richter auf Probe).
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden (Richterinnen oder Richter auf Probe).
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
- 3,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Mainz
- 1,0 Stelle der BesGr. A 14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber (Wirtschaftsreferentin oder Wirtschaftsreferent) besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2024“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:

- 6,65 Stellen für Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 0,5 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt
- 1,0 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 2,0 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 13,325 Stellen für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 2,0 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 17,225 Stellen für Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 2,0 Stellen für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner,
- 29,0 Stellen für Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,

- 3,0 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 7,5 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 3,0 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 12,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 3,0 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 18,55 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 23,5 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt)
- 2,0 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt)

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Kandel (Sozietät – Nachfolgestelle Notar JR Dr. Robert Kiefer)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
